

1. Ausgangssituation

Einzelunternehmer U überträgt seinen ganzen Gewerbebetrieb zum 02.01.2010 unentgeltlich auf seinen Sohn S. In den vorangegangenen Jahren wurden durch den Gewerbebetrieb folgende Gewinne erzielt:

	2007 Euro	2008 Euro	2009 Euro
Gewinn vor Steuern	2.000.000	2.400.000	2.800.000

Zum Betriebsvermögen gehört eine Halle (Steuerwert 200.000 Euro), die nicht mehr für eigenbetriebliche Zwecke genutzt und daher vermietet wird. Im Gewinn des Gewerbebetriebs sind folgende Erträge und Aufwendungen der Halle enthalten:

	2007 Euro	2008 Euro	2009 Euro
Mieterträge	20.000	25.000	30.000
Betriebskosten	5.000	5.000	5.000

Als angemessener Unternehmerlohn werden 300.000 Euro jährlich angesehen. Außer dem Betriebsvermögen wird kein weiteres Vermögen unentgeltlich übertragen.

2. Ermittlung des Steuerwerts des Unternehmens

Ertragswert nach vereinfachtem Ertragswertverfahren

	2007 Euro	2008 Euro	2009 Euro
Gewinn vor Steuern	2.000.000	2.400.000	2.800.000
- Unternehmerlohn	300.000	300.000	300.000
- Mieterträge	20.000	25.000	30.000
+ Betriebskosten	5.000	5.000	5.000
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
korrigierter Gewinn	1.685.000	2.080.000	2.475.000
durchschnittlich (1/3)			2.080.000
- pauschaler Ertragsteueraufwand (30%)			624.000
= durchschnittlicher Jahresertrag			1.456.000

Kapitalisierungsfaktor = $1 / (3,98\% \text{ (Basiszins 2010)} + 4,5\% \text{ (Zuschlag)}) = 11,79$

¹Bitte beachten:

Das Fallbeispiel soll als Anregung dienen und helfen, die komplexe Materie eigenständig zu erschließen. Es unterstützt die Vorbereitung einer fachkundigen Beratung. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erhoben.

	Euro
Durchschnittlicher Jahresertrag	1.456.000
x Kapitalisierungsfaktor	11,79
= Ertragswert des Unternehmens	17.169.811

Gesamter Steuerwert des Unternehmens

	Euro
Ertragswert des Unternehmens	17.169.811
+ Steuerwert der Halle	200.000
= Steuerwert des Unternehmens	17.369.811

3. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs

Prüfung von Voraussetzungen für Steuerbefreiungen

	Euro
Gemeiner Wert des Unternehmens	17.369.811
Verwaltungsvermögen (vermietetes Grundstück)	200.000

Anteil des Verwaltungsvermögens 1,15%

Folge: Erwerber kann die Steuerbefreiungen für das gesamte Betriebsvermögen in Anspruch nehmen und stellt keinen Antrag auf Vollverschonung.

Steuerpflichtiger Erwerb

	Euro
Steuerwert des Unternehmens	17.369.811
- Verschonungsabschlag (85%)	14.764.340
	2.605.472
- Abzugsbetrag	0
	2.605.472
- persönlicher Freibetrag (Sohn: maximal: 400.000 Euro)	400.000
= Steuerpflichtiger Erwerb	2.205.472
abgerundet	2.205.400

¹Bitte beachten:

Das Fallbeispiel soll als Anregung dienen und helfen, die komplexe Materie eigenständig zu erschließen. Es unterstützt die Vorbereitung einer fachkundigen Beratung. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erhoben.

4. Ermittlung der Steuer

	Euro
Steuerpflichtiger Erwerb	2.205.400
x Steuersatz (Sohn)	19 Prozent
	<hr/>
= Schenkungsteuer	419.026

5. Folgen bei Verletzung der Lohnsummenklausel

Prüfung der Lohnsummenklausel

	Euro
Durchschnittliche Lohnsumme in den 5 Jahren vor der Übertragung	5.000.000
hiervon 400 Prozent	20.500.000
Tatsächliche Lohnsumme in den 5 Jahren nach der Übertragung	16.000.000

Dies sind 80 Prozent der geforderten Lohnsumme. Der ursprünglich angesetzte Verschonungsabschlag wird daher rückwirkend entsprechend auf 80 Prozent gekürzt.

	Euro
Ursprünglicher Verschonungsabschlag (vgl. 3.)	14.764.340
x Kürzung auf 80 Prozent	80 Prozent
	<hr/>
= gekürzter Verschonungsabschlag	11.811.472

Steuerpflichtiger Erwerb nach Kürzung

	Euro
Steuerwert des Unternehmens	17.369.811
- gekürzter Verschonungsabschlag	11.811.472
	<hr/>
	5.558.340
- Abzugsbetrag	0
	<hr/>
	5.558.340
- persönlicher Freibetrag (Sohn: maximal: 400.000 Euro)	400.000
	<hr/>
= Steuerpflichtiger Erwerb	5.158.340
abgerundet	5.158.300

¹Bitte beachten:

Das Fallbeispiel soll als Anregung dienen und helfen, die komplexe Materie eigenständig zu erschließen. Es unterstützt die Vorbereitung einer fachkundigen Beratung. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erhoben.

Zusätzlich zu entrichtende Schenkungsteuer

	Euro
Steuerpflichtiger Erwerb	5.158.300
x Steuersatz (Sohn)	19 Prozent
	<hr/>
= Schenkungsteuer	980.077
- Bereits entrichtete Schenkungsteuer (vgl. 4.)	419.026
	<hr/>
= Nachsteuer	561.051

¹Bitte beachten:

Das Fallbeispiel soll als Anregung dienen und helfen, die komplexe Materie eigenständig zu erschließen. Es unterstützt die Vorbereitung einer fachkundigen Beratung. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erhoben.